



BLC | c/o Birgit Bienzle | Silberpappelstr. 17 | 71364 Winnenden

Stabsstelle Bürokratieabbau
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

nur per E-Mail BRG@bmleh.bund.de

Birgit Bienzle, Präsidentin

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Telefon

BLC@lebensmittel.org

E-Mail

24. Juni 2026

Verbändebeteiligung Referentenentwurf BMLEH-Bürokratierückbaugesetz

Ihre E-Mails vom 10.06. und vom 15.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche (Stand: 08.06.2026) Stellung zu nehmen. Aufgrund der fachlichen Betroffenheit äußern wir uns speziell zu den Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Artikel 2 des Entwurfs.

Mehrere nationale Meldepflichten für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen sowie für Labore wurden vor über 15 Jahren als Reaktion auf frühere Lebensmittelskandale wie dem Gammelfleisch- und dem Dioxin-Skandal eingeführt. Damit wollte man ergänzend zu den EU-weit geltenden Vorgaben einen größeren Personenkreis zur Meldung an die Behörden verpflichten, um sicherzustellen, dass die Behörden von einem solchen Sachverhalt auch dann Kenntnis erhalten, wenn der nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verpflichtete Unternehmer seiner Meldepflicht nicht nachkommt. Ob eine solche „doppelte Sicherheit“ tatsächlich notwendig ist und ob dieses Ziel durch rein national geltende Meldepflichten überhaupt erreicht werden kann, war bereits damals umstritten und erscheint auch heute fraglich. Insofern begrüßen wir die geplante Streichung der Meldepflichten nach § 44 Abs. 4, 4a, 5 und 5a LFGB grundsätzlich.

Wir weisen allerdings auf weiteren Änderungsbedarf im Kontext des Bürokratierückbaus hin. Wir hatten bereits in unserer [Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften \(Stand: 16. Dezember 2019\)](#) darauf hingewiesen, dass wir eine grundlegende Überarbeitung des § 40 LFGB für geboten halten. Die Tatbestände von Absatz 1 und Absatz 1a dürfen sich nicht überschneiden. Es muss klar zwischen solchen Fällen, in denen zur Gefahrenabwehr öffentlich gewarnt werden muss, und jenen Fällen, in denen die Öffentlichkeit lediglich aus Transparenzgründen informiert werden soll, unterschieden werden. Wir halten auch weiterhin eine in sich stimmige neue Transparenzvorschrift für dringend erforderlich anstelle der derzeit in § 40 LFGB enthaltenen Transparenzregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Bienzle, Präsidentin